

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung nach den Vorschriften des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) i. V. m. § 31 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (WSF-ABl. Nr. 2/2015, S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2019 und in Verbindung mit § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert wurde, hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 04. November 2021 die folgende Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt Weißenfels“ beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die am 18.01.1995 durch das Regierungspräsidium Halle genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt Weißenfels“ vom 27.10.1994, öffentlich bekannt gemacht am 18.02.1995 durch Veröffentlichung in der Mitteldeutschen Zeitung Seite 15, wird mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben.

§ 2 Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung

Das in § 1 genannte Gebiet der Sanierungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan durch eine gestrichelte, rote Linie umgrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.